

Schutz in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Informationsbroschüre
über die Ergebnisse
der Projektstudie zu
§ 1631 b BGB

Auftrag
Kindeswohl 

Informationsbroschüre zum Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631b Abs.2 BGB

Stand: 23.02.2021

Einleitung

Das LVR-Landesjugendamt erteilt seit 2007 nach eingehender Prüfung im Einzelnen Betriebslaubnisse für stationäre Angebote, die entsprechend dem „Rheinischen Modell“ fakultativ geschlossene Maßnahmen durchführen.

Seit dem 01.10.2017 ist der §1631b BGB insoweit verändert, dass nun in jedem Einzelfall einer (mutmaßlich) freiheitsentziehenden Maßnahme die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vom Familiengericht geprüft und genehmigt werden muss.

Seit der Neufassung stellt sich für alle Beteiligten einer solchen Maßnahme die grundsätzliche Frage, ob und wenn ja in welcher Weise für den Einzelfall eine entsprechende familiengerichtliche Genehmigung eingeholt werden muss bzw. welche Situationen und Interventionen einer entsprechenden Genehmigung – auch ohne konzeptionell beschriebener Grundlage – bedürfen.

Das LVR-Landesjugendamt hat durch Beschluss im Landesjugendhilfeausschuss im Jahr 2016 mit dem Positionspapier zur „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ überarbeitete Mindeststandards für Einrichtungen mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen verabschiedet.

Dieses Positionspapier und das zugrundeliegende „Rheinische Modell“ müssen den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten noch angepasst werden.

In diesem Zusammenhang hat es ein Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit der TH Köln (Frau Prof. Zinsmeister, Frau Schlüter BA Erziehungswissenschaften und Rechtswissenschaften) gegeben, in welchem die familiengerichtliche Rechtsprechung in NRW stichprobenartig ausgewertet wurde.

Die Ergebnisse fließen in die Überarbeitung des Positionspapieres ein.

Erkenntnisse und Hinweise

Im Forschungsprojekt wurden insgesamt 65 familiengerichtliche Entscheidungen analysiert. Die Stichprobe liefert wichtige Hinweise auf die pädagogische und rechtliche Praxis, ermöglicht aber keine repräsentativen Aussagen. Höchststrichterliche Entscheidungen sind bislang aus dem Land NRW nicht bekannt; allerdings setzten sich bereits die Familiensenate im OLG Brandenburg, OLG Oldenburg und OLG München mit der Norm des § 1631 b Abs. 2 BGB inhaltlich auseinander.

Es konnten **zehn Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt** gewonnen werden, aus denen das LVR-Landesjugendamt entsprechende **Hinweise für die Praxis** ableitet:

Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt	Hinweise des Landesjugendamtes
<p>1</p> <p>Das LVR-Landesjugendamt stellt an die Betriebslaubnis von freiheitsentziehenden Maßnahmen (kurz: FEM) höhere Anforderungen als die Familiengerichte der Stichprobe an die Anwendung von FEM im Einzelfall. Dies könnte u. a. in der hohen Arbeitsbelastung der Familienrichter*innen begründet sein.</p>	<p>Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte sollten einerseits gut begründet und andererseits verhältnismäßig sein. Diese wichtigen Elemente sollten bereits vor der Antragstellung abgewogen werden und in den familiengerichtlichen Antrag mit einfließen. Die Gefahr einer Selbst- und Fremdgefährdung muss konkret beschrieben werden: Wen drohen die Kinder und Jugendlichen wie, wann, in welcher Form und aus welchem Anlass zu schädigen?</p>
<p>2</p> <p>Familiengerichtlich genehmigte Einschlüsse und Fixierungen von Betreuten dürfen nicht dazu führen, dass diese Maßnahmen präventiv zum Einsatz kommen. Nicht alle Beschlüsse ließen erkennen, in wieweit kurzfristige Einschlüsse der Betreuten zur Beruhigung („Time-out“) eine vollständige Isolierung vorsahen oder pädagogisch begleitet wurden.</p>	<p>Eine intensive pädagogische Begleitung und die anschließende gemeinsame Reflexion werden als Mindeststandard angesehen. Im pädagogischen Alltag muss regelmäßig erneut überprüft werden, ob die genehmigte Fixierung und/oder der Einschluss im Einzelfall notwendig sind oder ob mildere Mittel ergriffen werden können, die einen Schutz des Betreuten oder der durch ihn oder sie bedrohten Personen(en) ebenfalls zuverlässig gewährleisten können. Es ist möglich, dass die personelle und räumliche Situation hierfür neu betrachtet werden muss. Alternative Schutzmöglichkeiten (z.B. in Form von Bewegungsmeldern statt Bettgittern, durch Beseitigung von Sturzfallen und anderen Gefahrenquellen) sind insbesondere in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen.</p>
<p>3</p> <p>In der jugendhilferechtlichen und familienrechtlichen Diskussion besteht Einigkeit darüber, dass freiheitsentziehende Maßnahmen Kinder und Jugendliche nachhaltig und schwer beeinträchtigen können.</p>	<p>Durch individualisierte pädagogische Arbeit und verbessertes Fallverstehen sollten zunächst alle geeigneten Optionen für den Einzelfall ausgeschöpft werden, um freiheitsentziehende Maßnahmen möglichst zu vermeiden. Denn bei den Betreuten können in Zwangssituationen Gefühle wie Ärger, Wut, Verzweiflung, Hilfslosigkeit, Ohnmacht, Erniedrigung und Angst aufkommen. Es droht eine Negativspirale.</p>

Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt	Hinweise des Landesjugendamtes
<p>4</p> <p>Die Definition einer Maßnahme als Freiheitsentzug ist nach der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und dem LVR-Landesjugendamt der längerfristige oder regelmäßig wiederkehrende Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit einer Person gegen oder ohne deren natürlichen Willen. Demgegenüber definierten die Familiengerichte innerhalb des Auswertungszeitraums nur den Entzug der Fortbewegungsfreiheit (nach Art. 104 Abs. 2 GG) als Freiheitsentzug im Sinne des § 1631b BGB. Grundrechtlich geschützt sind aber alle Freiheiten der Kinder und Jugendlichen.</p> <p>Das bedeutet, nur, weil ein Eingriff nicht genehmigungsbedürftig ist, heißt das noch nicht, dass er legitim ist. Aus der Pflicht der Sorgeberechtigten und der pädagogischen Fachkräfte zur gewaltfreien Erziehung ergibt sich vielmehr die allgemeine Pflicht, auf freiheitsentziehende Maßnahmen wann immer möglich zu verzichten.</p>	<p>Alle (potenziellen) Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit sind dem Familiengericht zur Prüfung vorzulegen. Die juristische Bewertung der Genehmigungspflicht obliegt allein dem Familiengericht.</p> <p>Darüber hinaus sind alle Eingriffe in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Betreuten gegenüber dem LVR-Landesjugendamt gem. §47 SGB VIII meldepflichtig.</p>
<p>5</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die sich verbal nicht oder nur eingeschränkt mitteilen können, besteht die Gefahr, dass ihnen durch Fixierungen auch die körperliche Ausdrucksmöglichkeit genommen wird. Dies kann Gefühle der Ohnmacht, Zorn und Aggression erzeugen – es droht eine Negativspirale.</p>	<p>Die Artikulation von Gefühlen aller Kinder und Jugendlichen muss gewährleistet bleiben. Die Kontaktaufnahme zu und die Begleitung durch eine Fachkraft muss während einer freiheitsentziehenden Maßnahme jederzeit sichergestellt sein.</p> <p>Die verantwortlichen Akteure müssen sicherstellen, dass kein leichtfertiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte behinderter Kinder und Jugendlicher stattfindet. Hier finden die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Kinderrechte Anwendung. Maßnahmen dieser Art sind gem. §47 SGB VIII immer meldepflichtig.</p>
<p>6</p> <p>In den familiengerichtlichen Entscheidungen zeigt sich, dass der von den Einrichtungen mehrfach vorgetragene „Wunsch“ von Kindern und Jugendlichen nach Fixierung bzw. Einschluss im Zimmer oder Gitterbett als Begründung für einen entsprechenden Antrag formuliert wurde.</p> <p>Inwieweit fachliche Argumentationen/Einschätzungen diese „Wünsche“ untermauern oder durch weniger einschneidende aber ebenso beruhigende Routinen ersetzt werden könnten, bleibt offen.</p>	<p>Die Abwägung, ob der geäußerte Wunsch tatsächlich dem selbstbestimmt gebildeten Willen des Betreuten entspricht, sollte von den handelnden Akteuren transparent thematisiert und auch hinsichtlich gesundheitlicher Gefahren reflektiert werden. Dazu braucht es neben der Einwilligung des Kindes schwerwiegende Gründe, um entsprechende Maßnahmen zu rechtfertigen.</p>

Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt	Hinweise des Landesjugendamtes
<p>7</p> <p>Der Einsatz von technischen Überwachungsmitteln (z.B. in Form von akustischen und/oder visuellen Signalgebern, Geotracking, usw.) oder durch Sicherheitsdienste (im Sinne einer ständigen Kontrolle) werden im Einzelfall durch das LVR-Landesjugendamt besonders kritisch geprüft. Die Stichprobe zeigt, dass die Familiengerichte derlei Maßnahmen solange nicht als Freiheitsentzug werten, wie die Maßnahme nur der Überwachung und Begleitung dient und nicht unmittelbar in einen Freiheitsentzug mündet.</p>	<p>Die bloße Überwachung unterliegt nicht dem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt, stellt aber gleichwohl einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Kinder- und Jugendlichen dar. Entsprechende Maßnahmen zur systematischen Bewegungskontrolle zählen zu den besonderen Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie fallen daher unter die Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII.</p> <p>Im Rahmen der sich anschließenden Beratung ist mit dem LVR-Landesjugendamt abzustimmen, welche angemessenen Maßnahmen in Frage kommen.</p>
<p>8</p> <p>Die familiengerichtliche Entscheidung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2018 zur 5- und 7-Punkt-Fixierung Erwachsener und unter Berücksichtigung des Artikel 14 UN-BRK ist davon auszugehen, dass die Familiengerichte Ganzkörperfixierungen von Kindern und Jugendlichen in der Regel nicht oder maximal bis zu 30 Minuten in Anwesenheit einer Fachkraft genehmigen werden.</p>	<p>Im Vorfeld eines Antrags an ein Familiengericht sollten von allen am Einzelfall beteiligten Personen sowie Institutionen etwaige Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Einsatz von Deeskalationstechniken, moderne Maßnahmen zur Sturzprophylaxe oder bewusst niederschwellige bzw. individualpädagogische Maßnahmen) geprüft werden. Hier können multiprofessionelle Helferkonferenzen unterstützend sein.</p>
<p>9</p> <p>Die Verfahrensrechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten wurden in vielen familiengerichtlichen Verfahren nicht hinreichend gewahrt. Das Recht der Minderjährigen auf rechtliches Gehör wurde verletzt.</p>	<p>Aufbauend auf den implementierten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren der jeweiligen Einrichtung sollte mit den jungen Menschen über das rechtliche Verfahren gesprochen und die Gründe für die freiheitsentziehende Maßnahme transparent gemacht werden. Fortlaufend sollte gemeinsam an der Entwicklung von Alternativen gearbeitet werden.</p>
<p>10</p> <p>Zur Wahrung der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Minderjährigen in Einrichtungen bedarf es einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Standards durch alle beteiligten Akteure.</p>	<p>Der Austausch zwischen Interessensvertretungen (z.B. Jugend vertritt Jugend, Care Leaver, Ombudschaft NRW), der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Justiz sollte als intraprofessioneller Austausch fortgesetzt und ausgebaut werden.</p> <p>Eine Qualifizierung der Jugendämter sowie der Verfahrensbeistände sollte gezielt gefördert werden.</p> <p>Die stationären Einrichtungen sollten Konzeptionen und Verfahrensabläufe erarbeiten bzw. den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten anpassen.</p>

Fazit

Die Nachvollziehbarkeit einer familiengerichtlichen Entscheidung und die Beteiligung der Betroffenen sind wichtige Faktoren für die psychische Bewältigung des Eingriffs in seine persönliche Freiheit.

Die Personensorgeberechtigten, Verfahrensbeistände, fallführende Jugendämter und die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe sollten die Rechtsposition der Kinder und Jugendlichen aktiv stärken.

Es ist davon auszugehen, dass viele Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter vermeidbar sind, indem verstärkt sozialpädagogisches Fallverstehen sowie andere

Methoden und Theorien (wie z.B. systemischer Ansatz, Trauma- und Individualpädagogik) berücksichtigt werden.

Der Einsatz von solchen Maßnahmen muss sowohl aufsichtsrechtlich als auch familienrechtlich ausdrücklich an die Bedingung geknüpft werden, dass andere geeignete pädagogische Mittel zur Deeskalation gescheitert sind, die Kinder und Jugendlichen über die Gründe des Freiheitsentzugs und ihre Rechte informiert und während des Eingriffs der Kontakt zu ihnen kontinuierlich aufrechterhalten bleibt. Eine weitere Auflage sollte die nachträgliche gemeinsame Reflexion sein, in der sowohl die individuelle Situation der Minderjährigen als auch der Einfluss institutioneller Faktoren auf ihr Verhalten beleuchtet werden.

„Wir möchten, dass ihr uns gut erklärt, was ihr mit uns macht & warum!“¹

Bezug:

Forschungsprojekt des Landschaftsverbands Rheinland – Landesjugendamt im Zusammenarbeit mit der TH Köln; und Laufzeit: April 2019 – Februar 2020; Druck und Veröffentlichung in Vorbereitung

Abschlussbericht:

Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister, Institut für Soziales Recht
(Wiss. Leitung)

Ellen Schlüter, BA Erziehungswissenschaften und Rechtswissenschaften, TH Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

Projektkoordinatorin im LVR:

Magdalene Dubiel

Layout:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, Tel 0221 809-2442

¹ O.V.: „Offener Brief an die Fachkräfte der Psychiatrie und Jugendhilfe“ in: Forum für Kinder- und Jugendarbeit 3/2019 S.42. In der Studie von Oelkers et al. beschrieben viele der befragten Jungen den Moment, als sie von der geplanten Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung erfuhren, als belastend oder auch schockierend (Oelkers et al 2015, S.33)